

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

Bevor wir einen Ausblick auf das Neue Jahr wagen möchte ich das vergangene Steuerjahr kurz Revue passieren lassen:

An für den Steuerzahler positiven Aktivitäten des Gesetzgebers ist zu vermelden, dass die Forschungsprämie von 8 auf 10% erhöht wurde und diese damit noch attraktiver wird. Spenden an Umwelt-, Tierschutz oder Feuerwehr sind nun steuerlich absetzbar. Die Beteiligungsgrenze für die Befreiung vom KEST-Abzug wurde auf 10% herabgesetzt.

Schmerzhaft sind hingegen der Ausschluss des Zinsabzuges bei Beteiligungserwerb im Konzern und die Einschränkung der Steuerbefreiung bei Auslandsmontagen.

Die Aktivitäten der Höchstgerichte haben uns die Verschiebung der „KESt-neu“ und die teilweise Absetzbarkeit von gemischt veranlasseten Reisen beschert. Portfoliodividenden sind unter gewissen Voraussetzungen auch dann steuerbefreit, wenn sie aus dem Drittland stammen. Der Einheitswert von Grundstücken hat hingegen weiter an Bedeutung verloren, da dessen Anwendung in Teilbereichen (Stiftungseingangssteuer, Eintragungsgebühr) als verfassungswidrig beurteilt wurde. Auch bei der Grunderwerbsteuer heißt es bei Zwerganteilen nun besser aufzupassen.

Nach Ablauf der Parlamentsferien ist mit erhöhter Aktivität des Gesetzgebers zurechnen, um die fehlenden Budgetmittel aufzutreiben. Bis dahin ist mit Spannung auf die neuen Regelungen zu warten. Wir werden Sie jedenfalls auch weiterhin auf dem Laufenden halten.

Prosit Neujahr wünscht Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

EuGH: Verkauf notleidender Forderungen führt zu keiner Umsatzsteuerpflicht	3
Neues zur Wegzugsbesteuerung bei Gesellschaften	4
Reihengeschäfte – scheinbar einfacher Sachverhalte, umfangreiche Auswirkungen	5
Das Inlandsgastspiel und die Abzugssteuer	6
Kein Vorsteuerabzug bei zu günstiger Vermietung einer Wohnimmobilie durch Privatstiftungen	7
EuGH zu Verlustvorträgen bei Umgründungen	8
„Advance Ruling Erfolg“ auch bei Verrechnungspreisen	9
UFS-Kurznews	10
Berücksichtigung von Gewinnbeteiligungen in der Abfertigungs Bemessungsgrundlage	10
Steuertermine im Jänner 2012	10
World Tax Advisor	11
Breaking Tax News Dezember 2011	11
Veröffentlichungshinweise	12
Veranstaltungshinweise	12

EuGH: Verkauf notleidender Forderungen führt zu keiner Umsatzsteuerpflicht

Überblick. In seinem Urteil GFKL Financial Services AG vom 27.10.2011 (C-93/10) hat der EuGH entschieden, dass die Übernahme einer notleidenden Forderung zu keiner steuerpflichtigen Dienstleistung des Forderungserwerbers an den Veräußerer führt.

Problematik. Tritt ein Unternehmer eine Forderung ab, erbringt der abtretende Unternehmer an den Erwerber eine steuerfreie Leistung gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit c UStG. Nach bisheriger EuGH-Rechtsprechung (zB C-305/01 MKG-Kraftfahrzeuge) erbringt auch der Forderungserwerber eine steuerpflichtige Leistung mit eigenständigem, wirtschaftlichem Gehalt an den Veräußerer, soweit Inkassotätigkeiten oder das Ausfallrisiko übernommen werden. Bemessungsgrundlage für diese Leistung des Erwerbers ist der wirtschaftliche Wert der Forderung abzüglich des Wertes, der für die Forderung tatsächlich hingegeben wird.

Jüngstes Urteil. In seinem Urteil GFKL hat der EuGH nun entschieden, dass beim Erwerb notleidender Forderungen keine steuerbare Leistung des Forderungskäufers zu unterstellen ist. Als Begründung führt der EuGH an, dass für die vom Käufer der Forderungen erbrachte Dienstleistung keine unmittelbare Gegenleistung vorliegt. Der vereinbarte Abschlag auf den Nennwert stellt kein Entgelt, sondern den tatsächlichen Wertverlust der übertragenen Forderung zu diesem Zeitpunkt dar. Keine entgeltliche Leistung liegt also laut EuGH dann vor, wenn die Differenz zwischen dem Nennwert dieser Forderungen und deren Kaufpreis den tatsächlichen wirtschaftlichen Wertverlust der betreffenden Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung widerspiegelt.

Auswirkung. Diese Entscheidung kann vor allem für Banken, die bei typischen Factoring-Transaktionen normalerweise belastet sind, eine umsatzsteuerliche Erleichterung darstellen. Beim Verkauf notleidender Forderungen sind sie nicht Empfänger einer steuerpflichtigen Dienstleistung, für die sie keinen (vollen) Vorsteuerabzug haben.

Fazit. Wo die Grenze zum umsatzsteuerpflichtigen Factoring gezogen werden muss, lässt der EuGH offen. Es ist bei Forderungsverkäufen daher weiterhin gründlich zu überprüfen, ob der Erwerber eine steuerpflichtige Leistung an den Veräußerer erbringt (zB Übernahme des Ausfallrisikos und Inkassotätigkeiten, siehe EuGH-Urteil MKG) oder ob keine steuerbare Leistung des Erwerbers vorliegt (EuGH-Urteil GFKL).



Christina Stifter
cstifter@deloitte.at

Neues zur Wegzugsbesteuerung bei Gesellschaften

Überblick. Der EuGH hat am 30.11.2011 in der Rechtsache National Grid Indus (C-371/10) das erste Urteil zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der Wegzugsbesteuerung bei Gesellschaften gefällt.

Wegzugsbesteuerung. Verlegt eine Person ihren Wohnsitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, darf dieser Vorgang keine sofortige Besteuerung von stillen Reserven im Privatvermögen der Person auslösen (vgl. RS Lasteyrie und N). Der EuGH konnte nun dazu Stellung nehmen, ob die gleichen Grundsätze auch für den Wegzug von Gesellschaften gelten. National Grid Indus, eine niederländische Gesellschaft, verlegte ihren Verwaltungssitz von den Niederlanden nach Großbritannien. Da das niederländische Gesellschaftsrecht der sogenannten „Gründungstheorie“ folgt, führte die Sitzverlegung zu keiner Auflösung der Gesellschaft. Der Wegzug brachte jedoch steuerliche Konsequenzen mit sich: Eine sofortige Besteuerung von bis dahin nicht realisierten Währungsgewinnen in Höhe von ca. EUR 10 Mio. Das niederländische Gericht zweifelte die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit der Niederlassungsfreiheit an und legte den Sachverhalt dem EuGH vor.

Keine sofortige Einhebung der Steuer. Der EuGH hält fest, dass der Wegzug von Gesellschaften jedenfalls dann unter die Niederlassungsfreiheit fällt, wenn ein Mitgliedstaat den Wegzug von in seinem Land gegründeten Gesellschaften ohne Auflösung zulässt. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, Wertzuwächse zu besteuern, die während der Ansässigkeit der Gesellschaft entstanden sind. Eine Festsetzung der Steuer zum Zeitpunkt des Wegzugs ist daher durch die Notwendigkeit der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse gerechtfertigt. Eine sofortige Einhebung dieser Steuer ist allerdings unverhältnismäßig. Vielmehr müssen die Mitgliedstaaten wegziehenden Gesellschaften die Möglichkeit geben, einen Aufschub der Einhebung der Steuer bis zur tatsächlichen Realisation der Wirtschaftsgüter zu beantragen.

Keine Berücksichtigung späterer Wertminderungen. Da der Wegzugsstaat nach der Sitzverlegung kein Besteuerungsrecht auf die mit den Wirtschaftsgütern erwirtschafteten Gewinne hat, kann er nach Ansicht des EuGH auch nicht verpflichtet werden, spätere Wertminderungen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung späterer Wertminderungen ordnet der EuGH allein dem Aufnahmestaat zu.

Fazit. Verlegt eine Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat, kann die Steuer auf bestehende stille Reserven im Zeitpunkt des Wegzugs „endgültig“ festgesetzt werden. Spätere Wertminderungen müssen nicht berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten haben den Gesellschaften allerdings die Wahl zu lassen, ob sie diese Steuer erst bei tatsächlicher Realisation der Wirtschaftsgüter oder sofort leisten wollen. Fraglich bleibt, ob diese Grundsätze gleichermaßen auch für Staaten gelten, in denen der Wegzug von Gesellschaften nach nationalem Gesellschaftsrecht grundsätzlich zu deren Auflösung führt („Sitztheorie“, wie in Österreich). Weitere anhängige Vertragsverletzungsverfahren zur Wegzugsbesteuerung vor dem EuGH (gegen Portugal, Spanien, Dänemark und Niederlande) lassen eine weitere Klärung hoffen.

Bedeutung für Österreich. Der österreichische Gesetzgeber hat bereits nach dem Urteil Lasteyrie im Jahr 2004 die Wegzugsbesteuerung an die unionsrechtlichen Erfordernisse angepasst. Sowohl bei der Verlegung des Wohnsitzes von natürlichen Personen als auch bei der Überführung von Wirtschaftsgütern sowie der Verlegung eines Betriebs in einen EU/EWR-Staat (sofern mit letzterem umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht) haben Steuerpflichtige die Möglichkeit einen Aufschub der Festsetzung der Steuer zu beantragen. Nach herrschender Auffassung gelten diese Bestimmungen mangels anderer Rechtsgrundlage auch für die Sitzverlegung von Gesellschaften. Nach österreichischem Recht sind zudem sogar spätere Wertminderungen zu berücksichtigen, soweit diese nicht im Aufnahmestaat berücksichtigt werden. Vergleichbare Grundsätze gelten auch bei grenzüberschreitenden Umgründungen, bei denen Österreich sein Besteuerungsrecht im Verhältnis zu einem EU/EWR-Staat verliert. Die österreichische Wegzugsbesteuerung kann daher bereits jetzt als unionsrechtskonform angesehen werden.

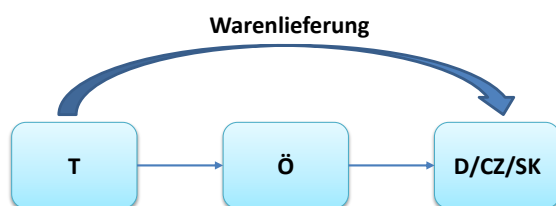


Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Reihengeschäfte – scheinbar einfacher Sachverhalte, umfangreiche Auswirkungen

Überblick. Im Umsatzsteuerprotokoll 2011 zum „Salzburger Steuerdialog“ der österreichischen Finanzverwaltung wurde ein Reihengeschäft mit Drittlands- und Binnenmarktbezug diskutiert, dessen Sachverhalt sich relativ einfach darstellen lässt, dessen umsatzsteuerliche Beurteilung jedoch weit komplexer ist.

Sachverhalt. Ein thailändischer Unternehmer (T) verkauft einem österreichischen Unternehmer (Ö) Waren, der diese an seine Kunden in Deutschland (D), Tschechien (CZ) und der Slowakei (SK) weiterverkauft. T versendet die Waren direkt zu den Kunden des Ö. Alle im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer treten mit der UID Nummer ihres jeweiligen Mitgliedsstaates auf. Die Waren werden in Österreich zollrechtlich zum freien Verkehr abgefertigt. Die Lieferung des T an Ö erfolgt unter der Lieferkondition „verzollt und versteuert“; T wird Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer.



Umsatzsteuerliche Beurteilung. Nachdem T die Waren an Ö versendet, handelt es sich dabei um die bewegte, bei den anschließenden Lieferungen von Ö an D, CZ und SK um die ruhenden Lieferungen. Liefert T an Ö unter der Kondition „verzollt und versteuert“ und ist er aus zollrechtlicher Sicht Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, so gilt die Lieferung gem § 3 Abs 9 UStG als in Österreich ausgeführt. Da die Warenlieferungen durch diese Fiktion in Österreich beginnen und in anderen EU Mitgliedstaaten enden, handelt es sich um innergemeinschaftliche Lieferungen, welche bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 7 UStG (Beförderungsnachweis, Buchnachweis, UID Nummer des Empfängers) in Österreich steuerfrei sind.

Konsequenzen. T muss sich aufgrund der ig-Lieferungen in Österreich registrieren lassen und kann die Einfuhrumsatzsteuer zurückfordern. Da jedoch an die Einfuhr unmittelbar ig-Lieferungen anschließen, kann sich T auf Art 6 Abs 3 UStG berufen und die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer verlangen. Ö tätigt in weiterer Folge ig-Erwerbe in den jeweiligen Bestimmungsländern und nachfolgende Inlandslieferungen, für welche eine lokale Registrierungs-pflicht zu prüfen ist. Da Ö gegenüber T mit seiner öster-

reichischen UID Nummer auftritt, verwirklicht er zusätzlich auch in Österreich zu versteuernde ig-Erwerbe, die bis zum Nachweis der Versteuerung in den jeweiligen Bestimmungsländern bestehen und für die nach der EuGH-Judikatur (22.04.2010, Rs C-536/08 und Rs C-539/08, X und Facet BV/Facet Trading BV) kein Vorsteuerabzug gegeben ist.

Variante. Abweichend zu obigem Sachverhalt wurde auch der Fall erörtert, dass die Lieferkondition des T „unverzollt und unversteuert“ ist. Auch in diesem Fall organisiert T den Transport zu den Kunden des Ö. Die Lieferung des T ist wiederum eine bewegte Lieferung in Thailand, jedoch steht hier Ö der Vorsteuerabzug für die Einfuhrumsatzsteuer zu, da er die Verfügungsmacht über die Ware beim Grenzübertritt hat. Durch diese „Unterbrechung“ iZm der Einfuhr in Österreich tätigt Ö des Weiteren eine darauf folgende ig-Verbringung und einen entsprechenden ig-Erwerb in den Bestimmungsländern. Wie im ersten Fall liegen in weiterer Folge ruhende Lieferungen des Ö in den Bestimmungsländern D, CZ und SK vor. Ö ist wohl zur umsatzsteuerlichen Registrierung in D, CZ und SK verpflichtet.

Fazit. Die Vereinbarung von Lieferkonditionen unter Außerachtlassung der umsatzsteuerlichen Spielregeln kann zu ungewünschten und kostspieligen Registrierungsverpflichtungen in anderen EU Ländern sowie nicht abzugsfähiger Umsatzsteuer führen. Es ist daher bei ungewöhnlichen Sachverhalten stets zu empfehlen, diese vorab auf ihre umsatzsteuerliche Beurteilung zu untersuchen, um auf bürokratische Unannehmlichkeiten vorbereitet zu sein oder diese allenfalls durch gezielte Vereinbarung der Lieferkonditionen vermeiden zu können.



Andreas Gelke
agelke@deloitte.at



Georg Erdélyi
gerdelyi@deloitte.at

Das Inlandsgastspiel und die Abzugssteuer

Überblick. Gastspiele ausländischer Theater und Orchester im Inland leisten einen wertvollen Beitrag zum internationalen Kulturaustausch. Nicht selten sind diese Inlandsgastspiele mit komplexen steuerlichen Fragen verbunden.

Beschränkte Steuerpflicht in Österreich. Bei Vertragsabschlüssen mit ausländischen Theatern, Orchestern und ähnlichen Institutionen, welche Gesamtproduktionen herstellen und diese als Gastspiele im Inland präsentieren, entfällt oft nur ein Teil der vertraglichen Leistung auf künstlerische Leistungen. Ein häufig nicht unwesentlicher Teil der für den Inlandsauftritt geleisteten Gesamtvergütung entfällt auf die technische Produktion sowie sonstige Assistenzleistungen. Ausländische Kulturinstitutionen, die bei einem inländischen Veranstalter Gastspiele durchführen, unterliegen mit den ihnen zufließenden Vergütungen nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung als „Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen“ der 20%igen Abzugssteuer, dh die Gesamtvergütung für den Inlandsauftritt unterliegt der österreichischen Steuerpflicht.

Zwischenstaatliches Recht. Nahezu alle von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten eine sogenannte Künstlerklausel, welche einen Besteuerungsanspruch Österreichs von im Inland tätigen Künstlern sicherstellt. Gemäß Art 17 Abs 1 OECD-MA sind nur die Künstlergagen von in Österreich tätigen Künstlern in Österreich steuerpflichtig. Die jüngeren von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten zusätzlich einen dem Art 17 Abs 2 OECD-MA nachgebildeten sogenannten unechten Künstlerdurchgriff. Danach wird die an eine ausländische Gesellschaft gezahlte Gesamtvergütung – und somit auch der Gewinnanteil der ausländischen Kulturinstitution im Fall von Gastspielen – in Österreich steuerpflichtig. Voraussetzung dafür ist, dass Teile der Gesamtvergütung als Künstlergagen an die Künstler weitergeleitet werden. Der Umfang der österreichischen Steuerpflicht (ob nur die Künstlergage in Österreich steuerpflichtig ist oder die Gesamtvergütung der Steuerpflicht unterliegt) hängt folglich von der Ausgestaltung des jeweils anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens ab. Zu diesbezüglichen Fragen der Steueroptimierung durch Contract Splitting iZm Art 17 Abs 2 OECD-MA verweisen wir auf die [Oktoberausgabe](#) unserer ArtNews.

Sondervorschriften für Kunstförderung. Zur Förderung des zwischenstaatlichen Kulturaustausches sehen einige von Österreich abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen Sondervorschriften im Falle der Subventionierung einer Kulturinstitution aus öffentlichen Mitteln vor. In diesem Fall wird das grundsätzliche Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaates zugunsten des Entsendestaates des Künstlers eingeschränkt. Voraussetzung ist hier regelmäßig, dass der ausländische Kulturträger gemeinnützig ist und dass das österreichische Gastspiel der Gemeinnützigkeitssphäre des Kulturträgers zuzurechnen ist oder alternativ das österreichische Gastspiel auf ausländischer Seite unter die entsprechende Sondervorschrift für Kunstförderung subsumiert wird.

Fazit. Auf Grund der sich im Zusammenhang mit Gastspielen ergebenden Besonderheiten aus zwischenstaatlicher steuerlicher Sicht empfiehlt sich eine sorgfältige Planung und Dokumentation des Auftragsverhältnisses sowie eine steuerliche Abklärung vor Abschluss des Vertragsverhältnisses, um etwaige abzugssteuerliche Haftungsrisiken auszuschließen.



Petra Mayer
pmayer@deloitte.at

Kein Vorsteuerabzug bei zu günstiger Vermietung einer Wohnimmobilie durch Privatstiftungen

Überblick. Die Vermietung eines Einfamilienhauses durch eine Privatstiftung an den Stifter zu fremdunüblich günstigen Konditionen begründet laut einem aktuellen Erkenntnis des VwGH keine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der Privatstiftung. Ein Vorsteuerabzug ist daher nicht möglich.

Sachverhalt. Eine Privatstiftung errichtete auf einem rund 2.500 m² großen Grundstück ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von rund 300 m². Die Privatstiftung vermietete dieses Einfamilienhaus an den Stifter/Begünstigten zu einer monatlichen Miete von rund EUR 1.800. Ein schriftlicher Mietvertrag bestand nicht. Der UFS sah in dieser Konstellation keine unternehmerische Betätigung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, weshalb der Privatstiftung von vornherein kein Vorsteuerabzug auf die mit der Immobilie zusammenhängenden Kosten zustehe und als Konsequenz auch die Mieteinnahmen nicht der Umsatzsteuer unterliegen würden.

Entscheidung des VwGH. Der VwGH bestätigte in seinem Erkenntnis vom 7.7.2011, 2007/15/0255, die Entscheidung des UFS, wonach eine unternehmerische Tätigkeit der Privatstiftung ausgeschlossen ist, wenn – wie im streitgegenständlichen Fall – keine fremdübliche Vermietung vorliegt, wie sie ein Unternehmer fremden Mietern gegenüber vornimmt. Die Frage, ob umsatzsteuerlich Liebhaberei gegeben ist, stellt sich damit mangels Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit von vornherein nicht. Der VwGH sah den Grund der konkreten Vermietung in einer Vorteilszuwendung der Privatstiftung an den Stifter/Begünstigten und nicht in der Absicht, Einnahmen zu erzielen. Die Vermietung ist daher laut VwGH im Stiftungsverhältnis begründet und daher keine nachhaltige unternehmerische Tätigkeit.

Auswirkungen. Die Frage der Zulässigkeit des Vorsteuerabzuges bei Vermietungen von (hochwertigen) Wohnimmobilien durch Privatstiftungen an ihre Stifter/Begünstigte ist derzeit Gegenstand einer Vielzahl von (noch nicht final entschiedenen) Abgabenverfahren. Für die Praxis hat dies zu einer hohen Rechtsunsicherheit geführt. Mit dem gegenständlichen Erkenntnis des VwGH liegt nunmehr erstmals eine höchstgerichtliche Aussage zu dieser Frage vor. Der VwGH stellt dabei für den Fall einer nicht fremdüblichen Vermietung klar, dass diese keine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der Privatstiftung begründet und folglich auch insoweit kein Vorsteuerabzug möglich ist. Im Gegenzug unterliegt jedoch in diesem Fall auch das Mietentgelt nicht der Umsatzsteuer.

Fazit. Aus den Aussagen des VwGH lässt sich ableiten, dass bei fremdüblicher Vermietung einer Wohnimmobilie durch eine Privatstiftung an ihren Stifter/Begünstigten (außer im Falle von Liebhaberei) sehr wohl eine Unternehmereigenschaft der Privatstiftung gegeben ist und damit der Privatstiftung das Recht auf Vorsteuerabzug zusteht. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Fremdüblichkeit derartiger Mietverhältnisse wesentlich ist und überdies entsprechend dokumentiert sein sollte.



Christian Wilplinger
cwiplinger@deloitte.at

EuGH zu Verlustvorträgen bei Umgründungen

Überblick. Verfügt eine zu verschmelzende Gesellschaft über hohe Verlustvorträge, aber keine Aktiva, kann dies zu einer Versagung der Vorteile der Fusionsrichtlinie führen. (EuGH 10.11.2011, C-126/10, Foggia).

Hintergrund. Wird eine inländische Gesellschaft auf eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats verschmolzen, löst dies aufgrund der Bestimmungen der Fusionsrichtlinie (2009/133/EG) grds keine sofortige Besteuerung der stillen Reserven aus. Nach Art 15 Fusionsrichtlinie (früher Art 11 RL 90/434/EWG) sind die Mitgliedstaaten jedoch berechtigt die Vorteile der Richtlinie zu versagen, wenn die Umgründung nicht auf „vernünftigen wirtschaftlichen Gründen“ beruht, sondern der hauptsächlichliche Beweggrund Steuerhinterziehung oder -umgehung ist. Der EuGH hatte im Urteil Foggia nun Gelegenheit die Bedeutung des Begriffes „vernünftige wirtschaftliche Gründe“ näher zu erläutern. Die portugiesische Gesellschaft Foggia fusionierte mit einer konzernzugehörigen Gesellschaft, die zu diesem Zeitpunkt weder eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltete noch Aktiva besaß, jedoch über hohe Verlustvorträge unklaren Ursprungs verfügte. Die portugiesischen Behörden verweigerten die Anwendung der nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Fusionsrichtlinie, die grds eine Verlustübertragung gestatten, da sie das Hauptziel des Vorgangs in der Erzielung eines Steuervorteils durch die Verlustvorträge erblickten.

EuGH-Urteil. Laut EuGH verlangt der Begriff „vernünftige wirtschaftliche Gründe“ mehr als das bloße Streben nach einem steuerlichen Vorteil. Wenn – wie im vorliegenden Fall – die zu verschmelzende Gesellschaft über keine Aktiva verfügt, kann laut EuGH der Umstand, dass sehr hohe Verlustvorträge vorliegen, deren Ursprung unklar ist, ein Hinweis auf Steuerhinterziehung oder -umgehung sein. Die Einsparung von Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten kann grds ein beachtenswerter wirtschaftlicher Grund sein. Im vorliegenden Fall war die betragsmäßige Einsparung bei den Strukturkosten jedoch angesichts der durch die Verlustvorträge zu erwartenden Steuerersparnis (mehr als EUR 2 Mio) völlig nebensächlich.

Zudem ist nach Ansicht des EuGH die Einsparung von gewissen Verwaltungskosten einer Verschmelzung immanent und kann daher nicht generell als vernünftiger wirtschaftlicher Grund gelten. Die Begünstigungen der Fusionsrichtlinie können daher versagt werden, wenn die zu verschmelzende Gesellschaft nur mehr eine „leere Hülle“ ist und der Hauptzweck der Umgründung in der Übertragung und Verwertung der Verlustvorträge liegt.

Bedeutung für Österreich: Die Fusionsrichtlinie zwingt die Mitgliedstaaten nicht die Verlustübertragung bei Umgründungen zuzulassen und legt hierfür auch keine Kriterien fest. Anders als in Portugal ist in Österreich bei Buchwertfortführung ein Übergang von Verlustvorträgen nach § 4 UmgrStG auf die übernehmende Körperschaft nur möglich, wenn das verlustverursachende Vermögen zum Umgründungstichtag tatsächlich noch vorhanden und nicht umfangsmäßig wesentlich vermindert ist. Eine Übertragung von Verlustvorträgen durch die Verschmelzung einer Gesellschaft, die über keine Aktiva und damit auch nicht mehr über das verlustverursachende Vermögen verfügt, ist daher nach österreichischem Recht generell nicht möglich.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

„Advance Ruling Erfolg“ auch bei Verrechnungspreisen

Überblick. Das bereits seit 1.1.2011 mögliche verbindliche Ruling zeigt nun auch im Bereich der Verrechnungspreise Wirkung. Die möglichst gute Aufbereitung der Sachverhaltsfragen ist dabei unerlässlich.

Voraussetzungen. Der Auskunftsbefehl gem § 18 BAO (Advance Ruling) ist auf besondere Sachverhalte wie Verrechnungspreise, Umgründungen und Gruppenbesteuerung beschränkt und kostenpflichtig (maximal 20.000 EUR pro angefragtem Sachverhalt). Dieser Verwaltungskostenbeitrag ist als Betriebsausgabe abzugsfähig. Wesentliche Voraussetzungen für die Bindungswirkung gegenüber den Finanzbehörden sind, dass der zu beurteilende Sachverhalt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht realisiert wurde und dass vom Steuerpflichtigen später auch tatsächlich das umgesetzt wird, was als angedachte Gestaltung vorgelegt wurde. Ein bloß unwesentliches Abweichen vom Sachverhalt gilt dabei als unschädlich.

Praxisfall Vertriebsmarge. Bei Verrechnungspreissachverhalten zeigt sich zumeist die Problematik, dass verschiedene Sachverhaltsfragen vorliegen, wogegen das Advance Ruling die Darlegung und Beantwortung von Rechtsfragen voraussetzt. Insbesondere empfiehlt sich, dass die Rechtsfragen sorgfältig in mehrere Unterfragen gegliedert werden. Der nachfolgend dargestellte und dem Auskunftsbefehl zugrundeliegende Sachverhalt ist für die Verrechnungspreispraxis typisch. Eine österreichische Gesellschaft erwirbt Waren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von verbundenen Gesellschaften und verkauft diese an fremde Dritte weiter. Die Funktions- und Risikoanalyse ergibt die Einstufung als Routineunternehmen mit sehr eingeschränkten Risiken. Mithilfe einer Datenbankstudie soll eine fremdübliche Marge ermittelt werden, welche als Maßstab für die Angemessenheit der Konzern-Einkaufspreise der österreichischen Gesellschaft dienen soll. Das Kriterium des noch nicht verwirklichten Sachverhalts ist damit erfüllt.

Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung. Es hat sich im Zuge dieses „Advance Rulings“ gezeigt, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Beratern und Finanzbehörde entscheidend ist. Im vorliegenden Fall hat dies zu mehreren Pre-Filing-Meetings mit Vertretern des Finanzamts geführt, in denen vor allem die Datenbankstudie kritisch durchleuchtet und hinterfragt wurde. Das Ergebnis der

Datenbankstudie ist schließlich für den (zukünftigen) Konzern-Einkaufspreis der österreichischen Gesellschaft maßgeblich. Die „Durchleuchtung“ der Datenbankstudie ist darauf zurückzuführen, dass die Anerkennung eines mit einer Datenbankstudie ermittelten Verrechnungspreises quantitative und qualitative Suchschritte voraussetzt, welche umfassend begründet und dokumentiert werden müssen.

Fazit. Die ersten Erfahrungen haben das zukünftige Potential des Auskunftsbefehls gem § 118 BAO im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen demonstriert. Dies gerade in Zeiten, in denen Datenbankstudien von der österreichischen Betriebsprüfung regelmäßig kritisch hinterfragt werden. Der Umfang von Design und Dokumentation der Verrechnungspreiskonzepte und -systeme kann mit oder ohne Advance Ruling beträchtlich sein. Der zusätzliche materielle Aufwand durch den Verwaltungskostenbeitrag erscheint als lohnende Investition, wenn eine verbindliche Rechtsauskunft erlangt werden kann.

Veranstaltungshinweis. Praxiserfahrungen der Finanzverwaltung zum Advance Ruling werden Ihnen im Rahmen unseres Lunch & Talk Expertengespräch Verrechnungspreise am 23. Jänner 2012 präsentiert.



Gerald Posautz
gposautz@deloitte.at

UFS-Kurznews

Berücksichtigung von Gewinnbeteiligungen in der Abfertigungs Bemessungsgrundlage

Abfertigung „Alt“. Jedem Arbeitnehmer gebührt eine gesetzliche Abfertigung (Abfertigung „Alt“ im Gegensatz zum System Abfertigung „Neu“), wenn er sein Dienstverhältnis vor dem 1.1.2003 begonnen hat und die dementsprechenden Voraussetzungen des § 23 AngG erfüllt. Die gesetzliche Abfertigung bemisst sich an dem für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelt. Der OGH hat bezüglich dem Entgeltbegriff schon mehrfach judiziert, dass dieser weit auszulegen ist (so zählen zB Provisionen, Prämien und Gewinnbeteiligungen zu der Bemessungsgrundlage der Abfertigung). Schwankende Entgeltbestandteile sind bei der Berechnung der Abfertigung durch Bildung eines Durchschnittswertes (Durchschnitt der letzten 12 Monate) zu berücksichtigen.

Gewinnbeteiligung. Im Zusammenhang mit Gewinnbeteiligungen hat der OGH – in Abkehr von bisherigen Entscheidungen – jüngst entschieden, dass für die Berechnung der Abfertigung nicht jene Gewinnbeteiligungen heranzuziehen sind, die im letzten Jahr ausbezahlt wurden, sondern jene, die für die letzten 12 Monate gebühren (vgl OGH 27.07.2011, 9 ObA 22/11t).

Steuertermine im Jänner 2012

Am 16.01.2012 sind fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für November 2011.
- **Normverbrauchsabgabe** für November 2011.
- **Kapitalertragsteuer** für November 2011.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für November 2011.
- **Werbeabgabe** für November 2011.
- **Lohnsteuer** für Dezember 2011.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für Dezember 2011.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Dezember 2011.
- **Kommunalsteuer** für Dezember 2011.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Dezember 2011.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Dezember 2011.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Dezember 2011.

Am 31.1.2012 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Stabilitätsabgabe** für das erste Quartal 2012.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 16.12.2011 behandelt insbesondere Durchbruch bei Steuerbegünstigungen für High-Tech-Unternehmen in Russland, Klarstellung der Finanzbehörden zur Reinvestment Rule für Holding-Gesellschaften in China, 2011 im Überblick in Hong Kong, Unterzeichnung des Protokolls zum DBA mit Russland in Luxemburg, weitere Änderungen beim „30% Ruling“ in Niederlande, Änderungen im Sozialversicherungssystem in Russland und 2011 im Überblick in Singapur.

World Tax Advisor vom 09.12.2011 behandelt insbesondere Anpassungen der Anti-Treaty Shopping Bestimmungen in Deutschland, Änderungen Körperschaftsteuer und Bilanzierungsvorschriften in Ungarn, Neue Transfer Pricing Richtlinien in Indonesien, Meldepflicht Bergabbaukonzessionen in Peru, umsatzsteuerliche Behandlung von „continental shelf activities“ in Russland und Veröffentlichung Entwurf Umsatzsteuerbefreiung von Zusammenschlüssen in UK.

World Tax Advisor vom 02.12.2011 behandelt insbesondere steuerliche Entwicklungen in Japan, Kommissions-Vorschläge zu Änderungen der Zins- und Lizenzrichtlinie und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der EU, Steuerbefreiung für deutsche Investoren eines UK Private Equity Fonds in Deutschland, Indisches Advance Ruling für Abkommensberechtigung einer Gesellschaft auf Mauritius in Indien, neue Maßnahmen für ein verbessertes Steuerabkommen in Indonesien, Verlängerung von Abgabefristen für Steuererklärungen in Libyen, Zweite Kammer beschließt Zinsabzugsbeschränkung für bestimmte fremdfinanzierte Akquisitionen in Niederlande und neue Steuervorschriften betreffend Finanzderivate in Peru.

Breaking Tax News Dezember 2011

Nr. 28 / 14. 12. 2011 – EuGH: Verpflichtende Verlustübernahme nicht gesellschaftsteuerpflichtig

Nr. 29 / 20. 12. 2011 – Senkung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen

Nr. 29 / 20. 12. 2011 – Steuerliche Vorteile bei der Anschaffung von Wertpapieren vorm Jahresende

Veröffentlichungshinweise

Wirtschafts- und Finanzstrafrecht in der Praxis - Band 5

Bernhard Gröhs | Alexander Lang | Karin Mair

Linde Verlag, 168 Seiten, kart., EUR 38,-
ISBN: 9783707320060

Der fünfte Band zeigt die aktuellen Rechtsentwicklungen, die beim fünften Wiener Symposium vorgetragen wurden, sowie – topaktuell – deren jüngste Auswirkungen. Im Zentrum steht der Austausch von Erfahrungen von Praktikern aus dem Kreise der Berater, der Finanzverwaltung, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft.

Aus dem Inhalt:

- Strafbefreiende Selbstanzeige – Praktische Erfahrungen und neue Rechtslage in Deutschland
- Internationale Amtshilfe und Bankgeheimnis – aktuelle Fragen und Entwicklungen
- Was können Rechnungshöfe zur Korruptionsbekämpfung beitragen?
- Praktische Herausforderungen – Compliance-Initiativen
- Selbstanzeige: Praktische Erfahrungen und Änderungen durch die Finanzstrafgesetz-Novelle 2010
- Fair Play und Betrugsbekämpfung
- Finanzstrafgesetz-Novelle 2010
- Reformüberlegungen zum Bilanzstrafrecht



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
23.1.	Expertengespräch: Verrechnungspreise zum Thema "Rulingpraxis"	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00 Uhr
26.1.	Arbeitsrecht und Personalverrechnung: Änderungen ab 1.1.2012	Renngasse 1, 1010 Wien	16:00 Uhr

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at

Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at